

09.01.2018

## Antrag

der Fraktion der SPD

**Gute Arbeitszeiten sichern – Schutzrechte der Beschäftigten stärken – Die Digitalisierung der Arbeitswelt gestalten!**

### I. Ausgangs-/Problemlage

Das bundesweit geltende Arbeitszeitgesetz bildet den Rahmen für moderne Arbeitszeitgestaltung. Das Gesetz schützt die Gesundheit der Beschäftigten, indem es die Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit und die Mindestdauer für Ruhezeiten und Pausen festlegt. Gleichzeitig verbessert es die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten. Und es sorgt dafür, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe geschützt sind. Zurzeit schreibt das bundesweit geltende Arbeitszeitgesetz vor, dass Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von acht bis maximal zehn Stunden pro Tag in der Regel nicht überschreiten dürfen. Zudem gibt es eine Mindestruhepause, die beachtet werden muss. Das heißt: Nach Feierabend haben Beschäftigte einen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden. Unter den Beschäftigten besteht mehr und mehr der Wunsch nach einem größeren Entscheidungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Arbeitszeit, um beispielsweise Familie und Beruf möglichst optimal miteinander verbinden zu können. Dies hat zuletzt die IG-Metall-Beschäftigtenbefragung 2017 mit 681.241 Teilnehmerinnen und Teilnehmern noch einmal umfassend deutlich gemacht. Das Arbeitszeitgesetz räumt den Sozialpartnern daher das Recht ein, abweichende Regelungen festzulegen. Dies kann auf Basis von Tarifverträgen oder durch Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung erfolgen. Das deutsche Arbeitsrecht ist bereits jetzt so flexibel, dass es erhebliche Ausnahmen vom 8-Stunden-Tag und Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit vorsieht. Insbesondere aus Kreisen von CDU, FDP und Arbeitgeberverbänden wird jedoch immer wieder behauptet, dass das deutsche Arbeitszeitgesetz nicht mehr zeitgemäß und zu unflexibel sei. Die Digitalisierung der Arbeitswelt mache eine Umorientierung notwendig. Deshalb will die Mitte-Rechtsregierung von CDU und FDP im Rahmen einer Bundesratsinitiative das Arbeitszeitgesetz aufweichen. Als zukünftiger Maßstab soll Beschäftigten lediglich die EU-Arbeitszeitrichtlinie dienen. Diese sieht eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden vor; Vorgaben zur täglichen Arbeitszeit gibt es nicht. Für die SPD-Landtagsfraktion ist klar, dass gute Arbeit und faire Arbeitsbedingungen sich einander bedingen. Ein Aufweichen des Arbeitszeitgesetzes muss zwingend verhindert werden. Den Wunsch nach mehr Flexibilität gibt es von beiden Seiten. Es bedarf eines gerechten Ausgleichs der Interessen, statt einseitiger Arbeitszeitvorgaben zulasten der Arbeitnehmer. Es sind mehr denn je die Arbeitgeber gefragt, sich auf die Anforderungen von Arbeitnehmerinnen

Datum des Originals: 09.01.2018/Ausgegeben: 09.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

und Arbeitnehmern an die Gestaltung von Arbeitszeiten flexibel einzustellen, sonst verliert unsere Volkswirtschaft in Zeiten von wachsendem Fachkräftemangel wertvolle Motivation und Arbeitskraft. Dabei ist wichtig, dass der Wunsch nach Flexibilität der Arbeitgeber nicht einseitig zu Lasten der Beschäftigten geht. Das Arbeitszeitgesetz ist als Schutzgesetz zur Gesunderhaltung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugleich ein unverzichtbares Instrument, um die Rechte, die Mitbestimmung und die Zeitsouveränität der Beschäftigten zu stärken. Ohne die politische Gestaltung einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt kommen die Produktivitäts- und Wohlstandspotenziale des technischen Fortschritts nur einseitig Unternehmenseigentümern und nicht ausreichend auch den Arbeitnehmern zugute. Schutzrechte der Beschäftigten dürfen nicht durch schlichte Deregulierung zerstört werden. Es ist nicht zuletzt auch im Interesse der Unternehmen, wenn das Fachkräftepotenzial in unserem Land durch gesundheitsfördernde und familienfreundliche Arbeitszeiten mittel- und langfristig gestärkt wird.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Das Arbeitszeitgesetz bedarf keiner Aufweichung.
2. Um die Herausforderungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt zu gestalten, müssen Konzepte zur Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in der Digitalisierung auf den Weg gebracht werden. Der Arbeitnehmer- und Betriebsbegriff müssen aufgrund des mit der Digitalisierung einhergehenden Wandels angepasst und weiterentwickelt werden, um die Schutzfunktion des Arbeitsrechts zu erhalten.
3. Die Beschäftigten müssen mehr als bisher selbstbestimmt über ihre Arbeitszeitgestaltung entscheiden können. Sie sollen mehr Wahlmöglichkeiten bei ihrer Arbeitszeit und für ihren Arbeitsort erhalten, sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Deswegen bedarf es eines Wahlarbeitszeitgesetzes, in dem Rechtsansprüche der Beschäftigten, finanzielle Unterstützung in bestimmten Lebensphasen und Anreize für die Aushandlung betrieblicher Wahlarbeitskonzepte geregelt werden.
4. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Schaffung eines gesetzlichen Rückkehrrechts, das Teilzeitbeschäftigten nach einer freiwilligen Phase unbefristeter Teilzeitarbeit einen Weg zurück in Vollzeitarbeit ermöglicht.
5. Schon heute führt weniger Freizeit dazu, dass immer mehr Menschen durch den ständigen Arbeitsdruck erkranken. Gerade in einer digitalisierten Arbeitswelt bedarf es fairer Arbeitszeiten, insbesondere auch den Anspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erreichbar zu sein. Das Arbeitsschutzgesetz muss daher um verbindliche Regelungen zu Verringerung von psychischen Belastungen ergänzt und ein Rechtsanspruch auf Nicht-Erreichbarkeit verankert werden. Dazu gehört auch, dass die Kontrollen der Einhaltung des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts verbessert werden müssen.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

1. Sich auf Bundesebene und im Sinne der unter II. aufgeführten Feststellungen für eine Weiterentwicklung der Schutzfunktion des Arbeitsrechtes einzusetzen.
2. Das Vorhaben, eine Bundesratsinitiative zur „Flexibilisierung“ des Arbeitszeitgesetzes auf den Weg zu bringen, nicht umzusetzen.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Nadja Lüders  
Josef Neumann

und Fraktion